

Die neue Entgeltordnung für die Arbeitnehmer der Kommunen

hier: Information des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

Die neue Entgeltordnung für die Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Sie wurde nach mehr als 10-jähriger Verhandlung im Rahmen der Tarifrunde 2016 beschlossen. Bisher galten die Eingruppierungsvorschriften des BAT in Verbindung mit dem Überleitungstarifvertrag TVÜ-VKA weiter.

Die Redaktionsverhandlungen für die neue Entgeltordnung dauern noch an, deshalb sind die nachfolgenden Eckpunkte der Entgeltordnung unter Vorbehalt zu verstehen:

- Die bisher bekannte Struktur bleibt erhalten (Entgeltgruppen 1-15, Erfahrungsstufen 1-6).
- Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 3-8 haben die Tarifpartner neu bewertet und im Vergleich zum Niveau der Anlage 3 TVÜ-VKA einer höheren Entgeltgruppe zugewiesen.
- Die Entgeltgruppen 4 und 7 werden für Beschäftigte, die ehemals als Angestellte bezeichnet wurden, geöffnet.
 - Bisher waren diese beiden Entgeltgruppen nur für die ehemals als Arbeiter bezeichneten Beschäftigten geöffnet
- Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird aufgeteilt in die Entgeltgruppe 9a, 9b und 9c.
- Unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit der Beschäftigten in der Gemeinde könnte es aufgrund der vorstehenden Punkte teilweise zu einer höheren Eingruppierung führen.
- Die Eingruppierung der Beschäftigten wird in Folge der neuen Entgeltordnung jedoch nicht automatisch überprüft, sondern nur auf Antrag.
 - Dieser Antrag ist im Zeitraum vom 01.01.2017-31.12.2017 zu stellen.
 - Bei diesen Höhergruppierungen findet keine Mitnahme der Erfahrungsstufe statt, sondern es gelten die bisherigen Regelungen zu den Erfahrungsstufen.
 - Vorteil für die Gemeinde ist, dass zu diesem Zeitpunkt aktuelle Stellenbeschreibungen durch die diesjährige Überprüfung durch KUBUS vorliegen werden.
- Bei zukünftigen eventuellen Höhergruppierungen erfolgt eine sog. "stufengleiche Höhergruppierung" unter Beibehalt der Erfahrungsstufe.
- Der im Hause zuständige Personalsachbearbeiter wird vorbehaltlich der bis zu diesen Zeitpunkten beendeten Redaktionsverhandlungen zur neuen Entgeltordnung am 29.09.2016 und am 17.10.2016 an Seminaren zur Umsetzung der neuen Entgeltordnung teilnehmen.
 - Erst nach Besuch dieser Seminare können mögliche Mehrbelastungen für den Haushalt beziffert werden. Jedoch können aufgrund des Antragserfordernisses der Beschäftigten keine absoluten Werte genannt werden.
- Zur Kompensation des finanziellen Mehraufwandes der Haushalte der Kommunen wurde im Zuge der Tarifeinigung vereinbart, dass die Jahressonderzahlung der Beschäftigten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf dem Stand des Jahres 2015 "eingefroren" wird. Darüber hinaus werden die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung für die Jahre 2017 und 2018 zusätzlich um 4 Prozentpunkte abgesenkt. Ab dem Jahr 2019 sollen diese Bemessungssätze nicht mehr abgesenkt werden, d.h. die Jahressonderzahlung wird voraussichtlich wieder an den Entgeltsteigerungen teilnehmen. Dies ist jedoch abhängig von den kommenden Tarifeinigungsergebnissen zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverbänden.
 - Im Nachtragshaushalt des Jahres 2016 ist die Absenkung der Jahressonderzahlung bereits berücksichtigt und entlastet den Haushalt im Vergleich zur vollen Jahressonderzahlung um ca. 2.000 €.

19.08.2016

Giese, Bürgermeister